

Bundessozialgericht
- 7 RAr 56/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. November 1978
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
14. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I .

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für den Erwerb einer Heizeinrichtung einen Investitionskostenzuschuß (IKZ) nach § 77 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zu gewähren.

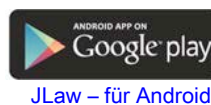
Die Klägerin betreibt ein Bauunternehmen. Sie unterhält eine stationäre Betonmischanlage, in der sie Transportbeton herstellt, den sie ganz überwiegend auf ihren Baustellen verarbeitet. Nur gelegentlich gibt sie Betonmischungen an Dritte ab. Am 29. Oktober 1973 erwarb sie für diese Anlage eine Heizeinrichtung bestehend aus einem Niederdruckdampfkessel und einem vollautomatischen Ölbrenner zum Preis von rund 17.600,-- DM. Die Heizeinrichtung wurde auf der Anlage eingebaut. Sie dient in erster Linie dazu, in der kalten Jahreszeit das für das Anmischen des Betons benötigte Wasser vorzuwärmen sowie gefrorene Zuschlagstoffe (Kies, Sand) aufzutauen. Weiter wird sie dazu eingesetzt, das Einfrieren der Förderbänder am Silo zu verhindern und das Tankwasser der Fahrmaschine zum Nachmischen des Betons und zum Reinigen der Mischtrommel zu erwärmen. Außerdem werden mit ihr die Schaltzentrale und die Maschinenräume der Anlage beheizt, was für die dort beschäftigten Arbeitnehmer von Bedeutung ist.

Am 7. September 1973, vor dem Erwerb der Heizeinrichtung, beantragte die Klägerin, den Erwerb des Gerätes durch einen IKZ zu fördern. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, nach § 8 Abs 1 Nr 1 der Winterbau-Anordnung (WA) dürften Heizeinrichtungen auf stationären Betonmischanlagen nur gefördert werden, wenn sie als Wärmespeicher für die auf der Anlage eingesetzten Arbeitnehmer bestimmt seien. Dies treffe bei dem von der Klägerin beschafften Gerät nur teilweise zu (Bescheid vom 12. September 1973; Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 1973).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vor dem Sozialgericht (SG) schlossen die Beteiligten einen Vergleich, mit dem sie sich der endgültigen Entscheidung in einer gleichgelagerten anderen Sache unterwarfen. Sie bestimmten, daß der Rechtsstreit wieder durch die Klägerin aufgenommen werden könne, wenn die andere Sache ohne Sachurteil ende. Im Parallelverfahren legte die Firma, der die Beklagte den IKZ verweigert hatte, Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ein, begründete die Revision jedoch nicht fristgemäß, so daß die Revision als unzulässig verworfen wurde.

Die Klägerin hat darauf das vorliegende Verfahren wieder aufgenommen. Das SG hat den Rechtsstreit als durch Vergleich erledigt betrachtet und die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. November 1976). Es hat das Sachurteil, das den Rechtsstreit erledigt habe, im Urteil des LSG gesehen, das durch die Verwerfung der Revision rechtskräftig geworden ist.

Das LSG hat auf die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 14. März 1978 das Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin für den Erwerb der Heizanlage einen Zuschuß zu gewähren. Es hat im wesentlichen ausgeführt:

Für die Auslegung des Vergleiches sei der wirkliche Wille der Beteiligten maßgebend (§ 133 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Die Beteiligten seien davon ausgegangen, daß es in dem Parallelverfahren wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Sachentscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) kommen werde. Diese Entscheidung hätten sie angestrebt. Der vorliegende Rechtsstreit sei damit nicht durch Vergleich erledigt, sondern finde, nachdem die Klägerin ihn wieder aufgenommen habe, seine Fortsetzung.

Der Anspruch der Klägerin auf Gewährung eines IKZ sei begründet. Der § 8 Abs 1 Nr 1 der WA stehe der Förderung nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift seien Winterbaugeräte und



- 4 -

-einrichtungen für stationäre Anlagen von der Förderung ausgeschlossen. Dies gelte jedoch, wie Halbsatz 2 weiter besage, nicht für Heizanlagen, die zum Einbau auf stationären Richtplätzen sowie stationären Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel, Bitumen oder zum Biegen von Eisen bestimmt seien wenn die Anlage überwiegend für die Baustellen des Betriebes produziere. Das letztere sei bei der Betonmischanlage der Klägerin der Fall. Der § 8 Abs 1 Nr 1 WA unterscheide hinsichtlich der Winterbaugeräte für die Herstellung von Beton nicht, ob die Heizanlage der Erwärmung des Materials oder dem Schutz der Beschäftigten vor der Winterkälte diene. Die Beschränkung der Förderung auf Geräte, die lediglich den Arbeitnehmern dienten, wäre auch zweckwidrig und werde durch die Ermächtigung des § 82 Abs 1 AFG nicht mehr gedeckt; denn Heizgeräte, die lediglich den Schutz der auf der Betonmischanlage tätigen Arbeitnehmer bezweckten, würden dem Zweck des IKZ nicht voll gerecht.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 77 AFG und des § 8 der WA.

Sie trägt vor:

Vorkehrungen, die die Anlage selbst schützten und den Produktionsfortgang erst ermöglichten, würden vom Arbeitgeber schon aus eigenem Interesse heraus getroffen und finanziert.

Hieran die Gemeinschaft der Beitragszahler zu beteiligen, wäre sachlich nicht zu rechtfertigen. Demgemäß schließe § 8 Abs 1 Nr 1 der WA die Förderung für Winterbaugeräte und -einrichtungen hinsichtlich stationärer Anlagen aus.

Soweit das LSG die Auffassung vertrete, daß eine Beschränkung der Förderung auf Geräte, die der Erwärmung der Arbeitnehmer dienten, von der Ermächtigung des § 82 Abs 1 AFG nicht gedeckt sei, verkenne es, daß sich diese Einschränkung der Förderung nicht aus den §§ 77 oder 82 Abs 1 AFG, sondern aus der engen Verbindung der Leistungen der produktiven Winterbauförderung insgesamt ergebe. Daß der Begriff der Heizanlage nicht iS des LSG auszulegen sei, ergebe sich auch daraus, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sonst zwangsläufig Heizanlagen z.B. für Zimmererrichtplätze gefördert werden müßten, die bei bestimmten Temperaturen den Abbindevorgang beim Verleimen erst ermöglichten.

Sowohl Warmwasserbereiter als auch Dampferzeuger seien vom Förderungsausschluß erfaßt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts Ulm vom 25. November 1976
zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II.

Die Revision der Beklagten ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

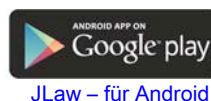
Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des LSG, daß der Prozeß nicht durch den Vergleich der Beteiligten vor dem SG beendet worden ist. Das LSG hat festgestellt, daß der für die Auslegung des Vergleichs maßgebliche wirkliche Wille der Beteiligten, der auch in der Fassung des Vergleichs seinen Niederschlag gefunden hat, darauf ging, eine Sachentscheidung des BSG im Parallelverfahren abzuwarten und sich dieser Entscheidung zu unterwerfen und daß, wenn keine Sachentscheidung des BSG erging, die Klägerin das Recht haben sollte, den Rechtsstreit fortzusetzen. Hiervon gehen die Beteiligten jetzt selbst aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



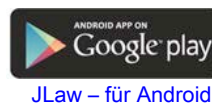
- 6 -

Die Klägerin hat gem § 77 AFG, §§ 2, 8 WA einen Anspruch auf einen Zuschuß gegen die Beklagte für den Erwerb einer Heizeinrichtung für ihre stationäre Betonmischanlage im Oktober 1973. Gem § 77 Abs 1 AFG werden Arbeitgebern des Baugewerbes Zuschüsse für den Erwerb von Geräten und Einrichtungen gewährt, die für die Durchführung von Bauarbeiten in der Schlechtwetterzeit zusätzlich erforderlich sind. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG handelt es sich bei der Klägerin um eine Arbeitgeberin des Baugewerbes. Die Heizeinrichtung, die sie benötigt, um in der Schlechtwetterzeit das für das Anmischen des Betons benötigte Wasser vorzuwärmen, sowie gefrorene Zuschlagstoffe (Kies, Sand) aufzutauen, ist "zusätzlich" erforderlich iS des § 77 Abs 1 AFG. Durch das Wort "zusätzlich" bringt das Gesetz zum Ausdruck, daß der Erwerb von Geräten und Einrichtungen nicht gefördert werden soll, die bereits für die Produktion als solche notwendig sind. Die Geräte und Einrichtungen sollen vielmehr ganz besonders dafür dienen, gerade in der Schlechtwetterzeit die Fortführung der Arbeiten zu erlauben. Das ist nach den Feststellungen des LSG hinsichtlich der Heizeinrichtung der Fall. Gem § 82 Abs 1 AFG bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung das Nähere über die Förderung nach § 77 AFG, insbesondere über die Art der Geräte und Einrichtungen, für deren Erwerb oder Miete Leistungen zu gewähren sind, über die Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe der Leistungen und das Verfahren. § 2 der aufgrund dieser Bestimmung ergangenen WA (Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 4. Juli 1972, ANBA S 511) fordert zunächst einmal, daß die Geräte und Einrichtungen, deren Erwerb nach § 77 AFG gefördert wird, für den Winterbau "zusätzlich" erforderlich sind, aber auch, daß sie für einen Einsatz in der Schlechtwetterzeit (1. November bis 31. März) "auf Baustellen" im Geltungsbereich des AFG bestimmt sind. Dies ist eine Einschränkung, die in § 77 AFG nicht enthalten ist. Sie ist aber durch den Wortlaut und auch durch Sinn und Zweck der Ermächtigung des § 82 Abs 1 AFG gedeckt. Diese Vorschrift

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -



gibt der Bundesanstalt die Befugnis, auch das Nähere über die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse zu bestimmen. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren des AFG zum Ausdruck gekommen ist (BT-Drucks V/2291 zu § 75 Abs 2 S 75), entspricht es der Zielsetzung der Produktiven Winterbauförderung, die die Schlechtwettergeldregelung und die übrigen Winterbauförderungsvorschriften sinnvoll ergänzen soll, wenn nur die auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes zu verrichtenden Arbeiten gefördert werden. So können zB Türen in Werkstätten unabhängig von Witterungseinflüssen hergestellt werden. Dagegen sollen die Arbeiten, die für den Einbau dieser Bauelemente auf der Baustelle erforderlich sind, gefördert werden. Produktive Winterbauförderung ist grundsätzlich auf die Geräte und Einrichtungen beschränkt, die zur Durchführung von Bauarbeiten auf der eigentlichen Baustelle oder auf die in der Nähe gelegene, ihr zugeordnete Arbeitsstätte bestimmt sind. Das hat der Senat im übrigen nicht nur aus den Gesetzesmaterialien, sondern auch aus dem Zusammenhang der Vorschriften über die Produktive Winterbauförderung mit den Bestimmungen über Schlechtwettergeld hergeleitet (Urteil des Senats vom 4. November 1975, 7 RAR 43/74, SozSich 1976, 24). Unter dem Gesichtspunkt dieser in § 2 Abs 1 Nr 2 WA enthaltenen Einschränkung ist auch § 8 Abs 1 Nr 1 WA zu sehen. Gem § 8 Abs 1 Nr 1 WA sind von der Förderung ausgeschlossen Winterbaugeräte und -einrichtungen für stationäre Anlagen. Die Bundesanstalt hat damit dem Gedanken Rechnung getragen, daß bei stationären Anlagen das allgemeine Produktionsinteresse und nicht das Interesse an der Fortführung der Arbeiten während der Schlechtwetterzeit unter Zuhilfenahme von "zusätzlichen" Einrichtungen im Vordergrund steht. In § 8 Abs 1 Nr 1 Halbsatz 2 WA wird jedoch ua bestimmt, daß dies nicht gilt für Heizanlagen, die zum Einbau auf stationären Anlagen zur Herstellung von Beton bestimmt sind, wenn die Anlage überwiegend für die Baustellen des Betriebes produziert. Diese Voraussetzungen liegen, wie das LSG in tatsächlicher Hinsicht (§ 163 SGG) unangegriffen festgestellt hat, im vorliegenden Falle vor. Die Beklagte meint, in § 8 Abs 1 Nr 1 Halbsatz 2 WA sei weiterhin zusätzlich die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Einschränkung enthalten, daß Heizanlagen, auch wenn sie für stationäre Anlagen zur Herstellung von Beton bestimmt sind, dann nicht gefördert werden dürfen, wenn sie der Erwärmung des Baumaterials und nicht dem Schutz der Arbeitnehmer dienen. Für eine solche Einschränkung dieser Bestimmung fehlt es indes an jeglichem Anhalt. Zwar ist es richtig, daß solche Investitionen nicht zu fördern sind, die vorwiegend im Interesse des Arbeitgebers selbst liegen und keinen unmittelbaren Bezug zu dem Ziel haben, unter Überwindung der Hindernisse, die dem Winterbau entgegenstehen, auch in der Schlechtwetterzeit zu produzieren. Wie bereits dargelegt, hat der Gesetzgeber jedoch die Abgrenzung zwischen diesen beiden Arten der Investitionen (Investitionen im allgemeinen Produktionsinteresse und solchen, die der Fortführung der Arbeiten im Winter dienen) dadurch vorgenommen, daß er zwischen Investitionen unterschieden hat, die auf der einen Seite "zusätzlich" notwendig sind und einen unmittelbaren Bezug zur "Baustelle" haben gegenüber solchen, bei denen diese beiden Merkmale fehlen. Die Abgrenzung danach, ob eine Heizanlage den Schutz der Arbeitnehmer bezweckt oder (auch) die verwendeten Materialien in einem Zustand hält, der den Fortgang der Produktion erlaubt, ist angesichts des Zwecks des IKZ nicht sinnvoll und findet weder im AFG noch in der WA eine Grundlage. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren ausgeführt wurde (BT-Drucks V/2291 zu § 75 Abs 2, S 76) ist "entscheidend, daß die Schutzvorrichtungen es erlauben, die Arbeiten auf der Baustelle auch bei ungünstiger Witterung fortzuführen". Nur dann ist dem Zweck des Gesetzes Genüge getan, den volkswirtschaftlich schädlichen Produktionsausfall zu vermeiden und die Bundesanstalt vor der Inanspruchnahme durch Schlechtwettergeld zu bewahren. Indem die WA in § 8 Abs 1 Nr 1 2. Halbsatz angeordnet hat, daß Heizanlagen für stationäre Anlagen zur Herstellung von Beton gefördert werden, wenn die Anlage überwiegend für die Baustellen des Betriebes produziert, hat sie in diesen Fällen den Zusammenhang zwischen dem Einsatz der Heizanlage und der Baustelle generell bejaht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die anderweitige Auffassung der Beklagten findet auch nicht, wie sie meint, eine Stütze in ihrem Runderlaß vom 19. Juli 1972 - 286/72.4.1.6. (Dienstblatt 1972, 817, 834). Dieser Runderlaß führt allerdings zu § 8 der WA aus: Schon bisher hätten stationäre Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen nicht gefördert werden können. Der Ausschluß von der Förderung sei auf alle stationären Anlagen erweitert worden, weil eine Differenzierung zwischen einer Anlage zur Herstellung von Fertigbeton oder einem Zimmererrichtplatz sachlich nicht gerechtfertigt sein dürfte. Förderungsfähig solle jedoch die Beschaffung von Heizanlagen für stationäre Einrichtungen sein, um die Bereitstellung witterungsunabhängiger und zumutbarer Arbeitsplätze zu erleichtern. Gerade der letzte Satz enthält nicht nur das Merkmal der "zumutbaren Arbeitsplätze", das auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer hinweist, sondern auch das Merkmal der "Bereitstellung witterungsunabhängiger Arbeitsplätze". Ein Arbeitsplatz ist jedoch dann nicht mehr witterungsunabhängig, wenn die Materialien durch den Einfluß der Witterung in einen Zustand geraten, der sie zu weiterer Fortführung der Produktion untauglich macht.

Da somit die Voraussetzungen nach § 77 AFG und § 8 der WA vorliegen, hat das LSG zutreffend entschieden.



- 10 -

Die Revision der Beklagten ist somit zurückzuweisen. Die
Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)